



## FEINDIAGNOSTIK-ULTRASCHALL des Feten

### Information und Einwilligung

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Die Durchführung einer Screening-Ultraschalluntersuchung ist in Deutschland in Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge insgesamt dreimal vorgesehen. Das bedeutet: bei jeder Schwangerschaft - unbesehen irgendeiner Vorgeschichte - wird nach Hinweiszeichen für Entwicklungsstörungen des Ungeborenen gesucht.

- In der 9.-12. Schwangerschaftswoche werden die Lage und Intaktheit der Schwangerschaft, die Anzahl der vorhandenen Embryonen und das genaue Schwangerschaftsalter bestimmt.
- In der 19.-22. Schwangerschaftswoche erfolgt der zweite Ultraschall: Hierbei ist das Ziel, möglichst alle anatomischen Störungen auszuschließen, welche nicht mit dem Leben vereinbar sind oder zu einer nachhaltigen Störung der körperlichen Funktionen im Leben führen. Dies bedeutet, dass die Aufgabe der sogenannten zweiten Ultraschalluntersuchung oder auch der erweiterten Feindiagnostik nicht der Beweis des Freiseins von jedweder Störung ist, sondern vielmehr der, solche Fehlbildungen zu erkennen, welche eine praktische Konsequenz im vorgeburtlichen Handeln oder nachgeburtlichen Leben nach sich ziehen.
- Im letzten Schwangerschaftsdrittel (29.-32. Schwangerschaftswoche) wird die Ultraschalluntersuchung hauptsächlich zur Kontrolle des kindlichen Wachstums und zur Beurteilung der Fruchtwassermenge durchgeführt. Um die Versorgung des Kindes genauer überprüfen zu können, erfolgt bei Verdachtsfällen die Messung der Blutflussgeschwindigkeiten in den mütterlichen und kindlichen Gefäßen mit Hilfe der (Farb-) Doppleruntersuchung.

Zusätzliche gezielte, spezielle oder detaillierte Ultraschalluntersuchungen sind dann angezeigt, wenn bestimmte Störungen beim Kind möglich sind. Dies kann der Fall sein bei:

- besonderen Erkrankungen oder Fehlbildungen in der Familie oder einer vorausgegangenen Schwangerschaft
- möglicherweise schädigenden Einflüssen von Medikamenten, Drogen, Alkohol, Nikotin oder Infektionserregern
- dem Alter der Eltern oder nach Kinderwunschbehandlungen
- bei auffälligen Befunden im Schwangerschaftsverlauf

Zudem kann der Wunsch nach mehr Information über die Entwicklung des Kindes oder die Sorge vor Fehlbildungen ein Grund für diese Untersuchung sein.

Alle Untersuchungen - auch der Ultraschall - in der Schwangerschaft sind freiwillig. Es muss betont werden, dass eine Ultraschalluntersuchung Konflikte mit sich bringen kann, vornehmlich, wenn beim ungeborenen Kind nicht alles in Ordnung erscheint. Grundsätzlich gibt es ein Recht auf ausführliche Beratung vor der Untersuchung. Damit soll der informierten Schwangeren die Möglichkeit gegeben werden, dieser Untersuchung zuzustimmen oder sie abzulehnen ("Recht auf Nichtwissen")

Sie sind heute zu einer detaillierten vorgeburtlichen (pränatalen) Ultraschalluntersuchung in die Praxis gekommen. Diese Untersuchung wird durchgeführt, um Ihnen einerseits Ängste hinsichtlich möglicher kindlicher Fehlbildungen zu nehmen, andererseits Ihnen eine gezielte Hilfestellung bei Nachweis von fetalen oder mütterlichen Erkrankungen bzw. Schwangerschaftsrisiken zu geben.

Es werden die einsehbaren Organe des Ungeborenen hinsichtlich ihrer korrekten Ausbildung und der zeitgerechten Entwicklung untersucht. Mit Hilfe der heutzutage zur Verfügung stehenden modernen Ultraschallsysteme (Abdominal- und Vaginalsonographie, (Farb-) Dopplersonographie und 3D-Sonographie) können eine Vielzahl von kindlichen Fehlbildungen und Erkrankungen bereits vor Geburt erkannt und in einigen Fällen bereits im Mutterleib (intrauterin) behandelt werden.

Die Entscheidung bezüglich des optimalen Geburtsortes, -zeitpunkts und der besten Geburtsart für Ihr Kind wird durch das Ergebnis dieser Untersuchung mitbestimmt.



Die Entdeckungsrate und auch der Entstehungszeitpunkt der einzelnen Fehlbildungen variiert allerdings beträchtlich, so dass nicht alle Entwicklungsstörungen zu jedem Zeitpunkt mit völliger Sicherheit ausgeschlossen oder entdeckt werden können. Dieses ist einerseits von der Geräteausstattung, der Erfahrung des Untersuchers sowie auch vom Schwangerschaftsalter abhängig. Andererseits können ungünstige Untersuchungsbedingungen bei vernarbter oder einer kräftigen Bauchdecke, eine ungünstige Lage des Kindes, starke Kindsbewegungen oder eine zu geringe Fruchtwassermenge die Aussagekraft der Ultraschalluntersuchung erheblich beeinträchtigen. Insbesondere kleine Defekte im Millimeterbereich, wie z.B. ein Defekt in der Herzscheidewand, eine Lippen-Kiefer-Gaumenspalte, ein Wirbelsäulendefekt oder Hand- und Fußanomalien lassen sich nicht immer exakt nachweisen.

Des Weiteren können sich Fehlentwicklungen, wie z.B. ein Hydrozephalus (Erweiterung der Hirnkammern, „Wasserkopf“) oder auch eine Hydronephrose (Erweiterung der Nierenbecken) erst zu einem späteren Zeitpunkt entwickeln und zeigen. Ebenso können unerkannte Virusinfektionen Entwicklungsstörungen beim Kind verursachen, die erst im letzten Drittel der Schwangerschaft oder nicht in der Ultraschalluntersuchung auffallen. Andere Störungen können mittels Ultraschall gar nicht festgestellt werden, weil erkrankte Kinder keine Hinweiszeichen auf diese Erkrankungsbilder zeigen. Zum Beispiel: Ösophagusatresie (Verbindungsstörung zwischen Speiseröhre, Luftröhre und Magen), Knochen-Entwicklungs- und -Haltungsstörungen), Chromosomen- (siehe unten) und viele Stoffwechselstörungen.

Durch gezielte Ultraschalluntersuchungen werden Hinweise auf eine Chromosomenstörung, wie z.B. das Down-Syndrom (= Trisomie 21, „Mongolismus“) in etwa der Hälfte der erkrankten Kinder gefunden. Zur endgültigen Diagnose bedarf es einer Untersuchung der Chromosomen der kindlichen Zellen. Diese werden mittels einer Fruchtwasser- (= Amniozentese) oder einer Mutterkuchengewebeentnahme (= Chorionzottenbiopsie) entnommen und weiter untersucht.

Die Möglichkeit, gegebene Fehlbildungen als solche zu erkennen, beträgt gegenwärtig circa 60 bis 75 %. Eine in sach- und fachkundigen Händen durchgeführte und als unauffällig eingestufte Ultraschalluntersuchung bietet eine fast 99%ige Sicherheit, dass das untersuchte Kind bei der Geburt auch tatsächlich frei von Fehlbildungen ist. Eine weiterführende Ultraschalluntersuchung kann Ihnen natürlich nie eine Garantie für ein vollständig gesundes Kind geben.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es nach heutigem Stand der Wissenschaft - bei korrekter Anwendung des Ultraschalls durch erfahrene Mediziner - keine Hinweise auf schädigende Einflüsse, auch nicht bei mehreren aufeinander folgenden Untersuchungen, hinsichtlich der vorgeburtlichen und nachgeburtlichen Entwicklung des Kindes gibt. Sollten Sie weitere Fragen zu den einzelnen Untersuchungsabläufen haben, werden wir Ihnen diese gerne ausführlich beantworten.

Sie erhielten von uns bereits einen zusätzlichen Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM) zum NIPT (nicht-invasiver Pränataltest) bei der frühen Feindiagnostik (12-14 SSW) und eine Stellungnahme zur neuen Strahlenschutzverordnung.

Wir bitten Sie abschließend, dieses Informationsblatt zu unterschreiben. Hiermit bestätigen Sie die Beratung und Ihr Einverständnis zur Untersuchung. Ihnen wurden die Grenzen der pränatalen Ultraschalluntersuchung ausreichend aufgezeigt und Sie erhielten ausreichend Gelegenheiten, Fragen zu stellen. Weitere besprochene, mögliche Beratungsangebote (genetische oder psychosoziale Beratung) vor der Untersuchung sind von Ihnen nicht gewünscht

**Haben Sie noch Fragen? Sprechen Sie uns bitte an.**

-----  
Datum

-----  
Unterschrift Schwangere

-----  
Ärztin / Arzt

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich den Zweck, die Aussagekraft, Tragweite, Einschränkungen und Grenzen und Kosten der frühen differentialdiagnostischen Ultraschalluntersuchung zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Die vorgeschriebenen Inhalte einer genetischen Beratung wurden vermittelt. Ich benötige keine weitere Bedenkzeit und erteile hiermit die Einwilligung zur Durchführung der frühen Feindiagnostik. Mir ist bekannt, dass ich eine psychosoziale und/oder humangenetische Beratung, insbesondere bei einem auffälligen Befund in Anspruch nehmen kann. Meine Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen. Von meinem Recht auf Nichtwissen eines (auffälligen) Befundes kann ich jederzeit Gebrauch machen.

Des Weiteren bin ich einverstanden, dass Daten, Bilder und Befunde dieser Untersuchung zum Zwecke der Wissenschaft, Forschung, Weiterbildung und Zertifizierung in anonymisierte Form verwandt werden dürfen.